

KOOPERATIONSVERTRAG
zwischen der Gemeindeverwaltung von Iecava, Republik Lettland
und
_____, **Bundesrepublik Deutschland**

Tag, Monat, Jahr

Ort, Staat

Vertragsparteien

Die Gemeindeverwaltung von Iecava, vertreten durch den Vorsitzenden **Jānis Pelsis**, auf der einen Seite,

und

Die Gemeinde Billerbeck, vertreten durch die Bürgermeisterin **Marion Dirks**, auf der anderen Seite,

nachstehend – die Parteien, schließen den folgenden Kooperationsvertrag aufgrund der beidseitigen Interesse der Parteien an der Erfüllung des Kooperationsvertrags und des Wunsches, sachliche und beidseitig freundliche Bindungen zwischen den beiden Gemeindeverwaltungen zu erschaffen:

1. Allgemeine Fragen

- 1.1. Die Parteien werden bei der Kooperation die Prinzipien beidseitigen Respekts, langfristiger Partnerschaft und Wirtschaftlichkeit, die den Interessen beider Gemeinden entsprechen, befolgen und aufgrund der vertraglichen Basis zwischen den Parteien, Organisationen und Unternehmen und Behörden, die im Verwaltungsgebiet der Gemeinden eingetragen sind, kooperieren.
- 1.2. Die Parteien werden kooperieren und solchen Informationsaustausch über die Tätigkeit der Gemeinden, welcher das Übernehmen der guten, beidseitigen Praktiken in den Bereichen von Dienstleistungen der Gemeinde, kommunaler Planung, Wirtschaft, Handel, Kultur, Bildung und Sport fördert.

2. Wirtschafts- und Handelsbeziehungen

- 2.1. Die Parteien fördern das Knüpfen und Erweitern von wirtschaftlichen und freundlichen Beziehungen zwischen Handwerkern, Meistern und Kleinunternehmern sowie die Gewährleistung von rechtlichem Schutz und Verteidigung der Interessen in ihren Verwaltungsgebieten.
- 2.2. Die Parteien tauschen Information über Investitionsprojekte und Ausschreibungen für Innovationsprojekte und Ideenvorschläge für gemeinsame partnerschaftliche Vorhaben aus.
- 2.3. Die Parteien nehmen an der Ausarbeitung und Realisierung von Projekten, die von der EU und anderen Fonds und ausländischen Finanzprogrammen gefördert werden, teil.
- 2.4. Die Parteien organisieren Austauschveranstaltungen zwischen den Gemeinden und ihren Unternehmen, Behörden und nichtstaatlichen Organisationen.

3. Kulturbeziehungen

- 3.1 Die Parteien fördern die Gründung und Entwicklung freundlicher Beziehungen zwischen den Gemeinden, kulturellen Institutionen und Organisationen aus dem nichtstaatlichen Bereich.
- 3.2 Die Parteien fördern das Veranstalten von Kunstausstellungen und Ausstellungen der angewandten Kunst sowie Gastauftritte von Theatern und Amateurtruppen.

3.3 Die Parteien veranstalten Erfahrungsaustausche für Handwerker und Meister, Wettbewerbe sowie Jugendveranstaltungen, Treffen und andere Aktivitäten.

3.4 Die Parteien organisieren die Teilnahme von Amateurtruppen, Handwerkern und Meistern an den von den Gemeinden veranstalteten Volksfesten und Jahrmärkten.

4. Bildungsbeziehungen

4.1. Die Parteien fördern die Beziehungen zwischen den Bildungsanstalten der Gemeinden, um Bildungsseminare, Arbeitstreffen, Internetkonferenzen zu Schularbeit und Bildungsfragen, Debattierwettbewerbe, Schüler- und Lehreraustausch zu organisieren.

4.2. Die Parteien werden die Weiterbildung für Erwachsene fördern.

5. Sportbeziehungen

5.1. Die Parteien entwickeln freundliche Beziehungen im Bereich des Schulsports und des Sports allgemein.

5.2. Die Parteien unterstützen die Teilnahme von Sportlern und Vereinen an den geplanten Sportveranstaltungen der Gemeinden.

6. Abschlussbestimmungen

6.1 Die Parteien fördern Kontakte zwischen den Behörden der Gemeinden, um einen Erfahrungsaustausch zu organisieren, die Entwicklungsprioritäten der Gemeinden festzustellen, eine effizientere Kooperation zu gewährleisten, die Anstrengungen zu vereinen und die gemeinsamen Aktionen beim Lösen gemeinsamer Probleme zu koordinieren.

6.2 Die Parteien informieren ihre Bürger über die Ergebnisse des unterzeichneten Kooperationsvertrages, das Erreichte in den Kooperationsbereichen und organisieren eine beidseitige Werbung; arbeiten zusammen mit den Medien, um objektiv über die gemeinsamen Veranstaltungen in allen Kooperationsbereichen zu berichten.

6.3 Die Parteien haben das Recht, jegliche andere Tätigkeit zu unternehmen, wenn dies im Interesse beider Parteien liegt und nicht durch die lettische oder deutsche Gesetzgebung untersagt ist.

6.4 Sollte eine Unstimmigkeit zwischen den Parteien über die Erfüllung dieses Vertrages entstehen, werden die Parteien alles mögliche unternehmen, um dies durch Verhandlungen zu lösen. Streitigkeiten, die nicht auf dem Weg einer Verhandlung gelöst werden können, werden gemäß internationalem Recht gelöst.

6.5 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages sind ein untrennbarer Teil des Vertrages und sind nur in schriftlicher Form und von beiden Parteien unterschrieben in Kraft.

6.6 Jede Partei hat das Recht diesen Vertrag zu kündigen, indem dies schriftlich der anderen Partei mitgeteilt wird. Die Wirkung dieses Vertrages wird in sechs Monaten nach dem Erhalt einer solchen Benachrichtigung aufgehoben. Rechte, die aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrages gewonnen werden, verlieren ihre Rechtswirkung nicht durch die Aufhebung dieses Vertrages.

6.7 Der Kooperationsvertrag wurde am _____._____ 2016 in zwei Exemplaren unterschrieben, jedes jeweils in Lettisch und Deutsch, beide haben die gleiche Rechtskraft.

6.8 Dieser Kooperationsvertrag tritt ab der Unterschreibung in Kraft und ist unbefristet.

Unterschriften der Parteien

Vorsitzende der Gemeinde Iecava
Jānis Pēlisis

Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck
Marion Dirk

Unterschrift

Unterschrift